



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Fruchtfolgeflächen)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Bei der Richtplananpassung geht es um die Neuausscheidung von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L1 Landwirtschaft).

1. In Kürze

In der Raumplanung von Bund und Kantonen spielt die Erhaltung von genügend Kulturland für die Landwirtschaft eine grosse Rolle. Der Bund hat vor bald 30 Jahren einen Ernährungsplan aufgestellt und die zur Sicherstellung nötige ackerfähige Fläche bestimmt. Die sogenannten Fruchtfolgeflächen umfassen den qualitativ wertvollen Teil des für die Landwirtschaft geeigneten Landes, insbesondere das ackerfähige Land.

Der Bund legt die Flächen für jeden Kanton als Richtwert fest. Im Kanton Zug sind dies 3000 ha. Diese Fläche ist zurzeit nicht mehr gesichert. Unser Kantonaler Richtplan vom 28. Januar 2004 verlangt selber, dass die Fruchtfolgeflächen zu überprüfen und allenfalls auch neue Flächen auszuscheiden sind, sofern die Abklärungen sie als geeignet erscheinen lassen. Das Amt für Raumplanung hat in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum LBBZ und dem Bund die Fruchtfolgeflächen neu erhoben und stichprobenweise auch überprüft.

Die Baudirektion hat die Anpassungen öffentlich auflegen lassen und Gelegenheit zur Mitwirkung geboten. Die fachlichen Abklärungen, die in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Ackerbaustellenleitern erfolgten, betrafen danach insbesondere die neu als Fruchtfolgeflächen ausgewiesenen Gebiete. Das Gesamtergebnis ergab folgendes: Der Kanton Zug verfügt über 3797 Hektaren Fruchtfolgeflächen (brutto) bzw. 3227 ha Fruchtfolgeflächen (netto), dieses bei einer Mindestvorgabe des Bundes von nach wie vor 3000 ha. Der Regierungsrat beantragt eine entsprechende Anpassung des Richtplans. Für die einzelne Grundeigentümerin oder den einzelnen Grundeigentümer ergeben sich keine direkten Konsequenzen. Die Fruchtfolgeflächen sind nur behördenverbindlich.

2. Ausgangslage

Zur Sicherung der Ernährungsbasis des Landes verlangt der Bund von den Kantonen, Fruchtfolgeflächen (FFF) auszuscheiden (siehe im Detail Art. 26 ff. der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000, SR 700.1, sowie Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992). FFF umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen. FFF sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die

landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes in der Schweiz. Nebst der Ernährungssicherung – allgemein und im Krisenfall – kommen auch andere staatspolitische Ziele zum Tragen (quantitativer Bodenschutz, langfristige Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden, Erhaltung von Grünflächen zwischen Siedlungen etc.). Im Sachplan FFF wurde dem Kanton Zug eine Mindestfläche von 3000 ha netto zugewiesen.

Die Vorgaben zur Berechnung der FFF sehen einen Pauschalabzug für Wege, Böschungen etc. von 13% vor, im Weiteren werden Flächen in höher gelegenen Klimastufen nur zu 75% oder 50% angerechnet. Der Richtplan 1987 weist die FFF aus. Vor Inkrafttreten des Richtplanes 2004 waren noch rund 3055 ha netto (3786 ha brutto) FFF vorhanden.

Verschiedene Einträge des Richtplans 2004 (z.B. Siedlungserweiterungsgebiete, Inertstoffdeponien, Golfplatz Risch/Hünenberg etc.) überlagern die ausgeschiedenen FFF, so dass die Mindestvorgaben des Bundes unterschritten wurden. Diese nicht mehr anrechenbaren Bruttoflächen setzen sich folgendermassen zusammen:

Bestehender Golfplatz Holzhäusern	76 ha
Siedlungsgebiete	81 ha
Deponie Tännlimoos	10 ha
Landschaftsschutzzone Reuss	8 ha
Kiesabbaugebiet Betlehem	7 ha
Reitsportanlagen	2 ha
<i>technisch bedingt (genauere Datengrundlage)</i>	<i>49 ha</i>
Total	233 ha (brutto)

Der Richtplan vom 28. Januar 2004 verlangt die Überprüfung der Ausscheidung der FFF nach neusten bodenkundlichen Grundlagen und unter Einbezug der heutigen Voraussetzungen für eine rationelle Landbewirtschaftung (Beschluss L 1.1.3). Die Überprüfung soll in Zusammenarbeit mit dem LBBZ sowie dem Bund erfolgen.

Das Amt für Raumplanung führte 2004 und 2005 zusammen mit dem Landwirtschaftsamt eine Evaluation für allfällige neue FFF durch. Aufgrund von digitalen Daten wurde ein Feldplan mit als FFF geeigneten Flächen erstellt. Folgende Kriterien wurden dabei berücksichtigt: Bodenqualität, Hangneigung, Klimazonen sowie die Geometrie und Grösse der entsprechenden Flächen.

Im Rahmen einer Feldbegehung haben die Fachleute die neu ausgeschiedenen FFF stichprobenweise überprüft und nötigenfalls angepasst. Die neu ausgeschiedenen FFF betragen 243 ha (brutto).

Im März 2006 veröffentlichte das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eine Vollzugshilfe für die Umsetzung des Sachplans FFF. Darin werden Kriterien für eine Neuausscheidung allfälliger FFF aufgeführt. Die Kriterien des Bundes sind mit denjenigen des Kantons Zug vergleichbar. Im Dezember 2006 hat der Kanton die Vorgehensweise zur Neuausscheidung der FFF auch mit Vertretern des ARE und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) besprochen und diese haben die Methodik als „sehr gut geeignet“ eingeschätzt.

3. Öffentliche Mitwirkung

Vom 6. Januar 2007 bis zum 6. März 2007 legte die Baudirektion die Anpassung des kantonalen Richtplans betreffend Abgrenzung der Fruchtfolgeflächen (FFF) öffentlich auf und führte das Mitwirkungsverfahren durch.

Insgesamt sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

Die Gemeinden des Kantons Zug haben die Neuausscheidung generell positiv beurteilt; vereinzelt haben sie vermerkt, dass teilweise wenig geeignetes Land ausgeschieden worden sei. Vorbehalte wurden bei einzelnen kleinen Teilflächen angebracht, die mit rechtskräftigen Ortsplanungen oder gemeindlichen Richtplanungen in Konflikt stehen. Diese Flächen sind inzwischen bereinigt.

Die Stellungnahmen der Nachbarkantone und des Bundes (ARE, ASTRA sowie SBB) fielen durchwegs positiv aus.

Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug äusserte den Wunsch, dass auch die bestehenden FFF aufgrund der neuen Erkenntnisse (Bodenkarte) überprüft werden sollten. Dieser Vorschlag wurde vom Amt für Raumplanung geprüft, jedoch aus mehreren Gründen verworfen: Die aktuelle Vollzugshilfe des ARE definiert die neuen Kriterien explizit für Neuausscheidungen und spricht sich gegen eine Überprüfung der bestehenden FFF ab. Ausserdem hätte eine gesamte Neubeurteilung der FFF zur Folge, dass alle Kantone eine Neubeurteilung durchführen müssten und somit auch die Mindestflächen für die Kantone neu festgesetzt werden müssten.

Der Zuger Bauern-Verband bemängelte schliesslich, dass mehrere der neuen Flächen für Ackerbau nicht geeignet seien und dass die Zuger Bauern bei der Neuausscheidung nicht genügend involviert waren, obschon sie den Boden am besten kennen würden. In einer Aussprache mit dem Bauern-Verband wurde deshalb beschlossen, alle neuen Flächen von einer Fachperson nochmals begutachten zu lassen. Diese Überprüfung im Feld fand im Sommer und Herbst 2007 statt und wurde zusammen mit den gemeindlichen Ackerbaustellenleitern durchgeführt. Dabei waren auch die entsprechenden Grundeigentümer involviert. Aufgrund dieser Überprüfung wurden anschliessend noch verschiedene kleinere Anpassungen der neuen FFF vorgenommen.

Von Privatpersonen gingen insgesamt 3 Stellungnahmen ein, die sich gegen die Aufnahme einzelner Parzellen richteten, diese betrafen jedoch hauptsächlich die bestehenden FFF und waren somit nicht Gegenstand der Anpassung. Ausserdem ist die Ausscheidung von FFF nur behördenverbindlich und für den Grundeigentümer und Bewirtschafter mit keinerlei Einschränkungen der Landnutzung verbunden.

4. Fazit

Die bestehenden FFF betragen nach Abzug aller flächenrelevanten Richtplaninhalte noch rund 3553 ha (brutto). Die Neuausscheidungen belaufen sich nach der Überprüfung auf rund 243 ha (brutto). Die Bruttogesamtfläche beträgt demnach rund 3797 ha.

Für die Berechnung der Nettofläche wurde bisher ein Pauschalabzug für Wege, Böschungen etc. von 13% sowie ein Abzug für höher gelegene Flächen (> 600m: 25%, > 850m: 50%) vorgenommen. Da den neu ausgeschiedenen Flächen eine andere Definition zugrunde liegt (z.B.

werden anstelle der Höhenstufen neu die Klimastufen verwendet) und sie auch auf viel genaueren Grundlagendaten beruhen (amtliche Vermessung, Bodenkarte) können die bestehenden und die neu ausgeschiedenen Flächen für die Berechnung der Nettofläche nicht kombiniert werden. Deshalb wird neu ein genereller Abzug von 15% festgesetzt. Einerseits sind in diesem Pauschalabzug verbliebene Wege und Böschungen enthalten, andererseits aber auch einzelne höher gelegene Flächen, bzw. Flächen mit leicht eingeschränkter Bodenqualität, welche mit einem leicht verminderten Ertrag verbunden sind.

Die neue Netto-Gesamtfläche der FFF beträgt somit 3227 ha.

5. Genehmigung der Anpassung durch den Bund

Der Beschluss des Kantonsrates wird dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Der kantonale Richtplan wird nach dieser Genehmigung sowohl für den Bund als auch für unsere Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Dies betrifft aber nur Beschlüsse des Richtplans, welche kantonsübergreifende Fragen behandeln. Hier wirkt die Genehmigung des Bundes also konstitutiv und der Kantonsratsbeschluss gilt vorbehältlich dieser noch ausstehenden Genehmigung durch den Bund. Bei Beschlüssen von innerkantonaler Tragweite wirkt die Genehmigung des Bundes lediglich deklaratorisch. Jene Aussagen des Richtplans, welche lediglich innerkantonalen Bezug haben, gelten innerkantonal schon vor der bundesrätlichen Genehmigung.

6. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Die Festsetzungen im kantonalen Richtplan lösen weder direkte noch indirekte Kosten aus.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1625.2 - 12592 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen

- Karte Anpassung Kantonaler Richtplan
- Synopse der Anpassung des Richtplanbeschlusses L 1.1